



Geschäftsordnung für den Frauenbeirat Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Präambel

Der Frauenbeirat ist ein vom Bezirksamt berufenes Gremium, das selbständig und unabhängig arbeitet. Er versteht sich als ein überparteiliches Gremium, das die Interessen und Belange der Frauen im Bezirk als praxiskundige und kompetente Beratungseinrichtung vertritt und fördert.

Die Mitglieder sehen sich als Mittlerinnen zwischen den Frauen im Bezirk, die in sehr unterschiedlichen Lebenswelten leben, und dem Bezirksamt, der Bezirksverordnetenvertretung (BVV) und deren Ausschüssen. Sie nehmen die unterschiedlichen privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebenssituationen der Frauen wahr und bringen ihre verschiedenen Eindrücke, Empfehlungen und Fachexpertise in die Beratungen des Frauenbeirates ein.

Mit diesem Selbstverständnis vertreten die Mitglieder des Frauenbeirates die Interessen der im Bezirk lebenden und/oder arbeitenden Frauen gegenüber dem Bezirksamt und der BVV überparteilich und integrativ, offen und kreativ. Ihre Aufgabe ist es, geschlechterspezifische Zusammenhänge und Benachteiligungen von Frauen aufzuzeigen, Ideen in die ökonomischen, politischen und sozialen Gestaltungsprozesse im Bezirk Marzahn-Hellersdorf einzubringen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Frauen vorzuschlagen und anzuregen. Dazu gehören auch Anregungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Fraueninfrastruktur. Der Frauenbeirat unterstützt alle Maßnahmen, die Frauen die gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen bzw. erleichtern. Darüber hinaus will er die Öffentlichkeit für kritisch-weibliche Sichten auf Gleichberechtigung, Gleichstellung und Geschlechterdemokratie sensibilisieren.

§ 1 Grundsätze

1. Der Beirat ist unabhängig und überparteilich.
2. Der Beirat verfolgt das Ziel, den Blick von Frauen in die ökonomischen, politischen und sozialen Gestaltungsprozesse im Bezirk Marzahn-Hellersdorf einzubringen und die Öffentlichkeit für kritisch-weibliche Sichten auf Gleichberechtigung, Gleichstellung und Geschlechterdemokratie zu sensibilisieren. Der Frauenbeirat verwirklicht diese Ziele durch
 - das Einbringen von Lösungsansätzen zur Veränderung gesellschaftlicher Gegebenheiten,

- das Aufzeigen geschlechterspezifischer Zusammenhänge und bestehender Benachteiligungen von Frauen,
 - den Einsatz für die Berücksichtigung der Interessen und Belange von Frauen sowie
 - die Unterbreitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität von Frauen im Bezirk.
3. Die Neuberufung des Frauenbeirats wurde vom Bezirksamt am 26.04.2022 beschlossen mit der Vorlage Nr. 0090/VI. Dieser Beschluss wird der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Beirats

1. Der Beirat arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig.
2. Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen, insbesondere über den Ausschuss Gleichstellung, Bürgerbeteiligung- und mitsprache, gesellschaftliche Vielfalt in allen Angelegenheiten.
3. Der Beirat richtet seine Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an das Bezirksamt und an die Bezirksverordnetenversammlung und kann Anträge einbringen und eine dementsprechende Beschlussfassung empfehlen.
4. Der Beirat hat das Recht, an die Öffentlichkeit heran zu treten. Öffentliche Erklärungen des Beirates sind dem Bezirksamt zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat setzt sich aus 20 berufenen stimmberechtigten Frauen und einer offenen Anzahl ständiger Gäste zusammen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Bezirksamt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.
3. Ständige Gäste werden durch den Frauenbeirat benannt.
4. Die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Fraktionen der BVV benennen eine Vertreterin, die für den Verlauf der Legislatur als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann.

5. Berufene Mitglieder und ständige Gäste des Beirats sind Frauen, die im Bezirk leben oder arbeiten. Diese Frauen zeichnen sich durch Fachkompetenz und gesellschaftliches gleichstellungspolitisches Engagement aus. Berufene Mitglieder und ständige Gäste sind gleichermaßen zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.
6. Berufene Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.
7. Berufene Mitglieder können auf eigenen Wunsch, auf Vorschlag des Frauenbeirates oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Bezirksamt wieder abberufen werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern sind Nachfolgerinnen zu benennen.
8. Der Status des ständigen Gastes kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Frauenbeirat wieder aufgehoben werden.

§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind immer alle bei den Beratungen anwesenden berufenen Mitglieder. Sie haben jeweils 1 Stimme.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Sprecherinnen, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Die Mitglieder des Beirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung zwei Sprecherinnen, die den Beirat nach außen vertreten. Die Sprecherinnen sind jährlich zu bestätigen.
2. Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle liegen bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf.

§ 6 Sitzungen und Arbeitsweise

1. Der Beirat tagt regelmäßig monatlich, maximal 10 im Jahr.

2. Bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Mitglieder gegenüber den Sprecherinnen, bzw. der Geschäftsstelle aussprechen müssen, tritt der Beirat auf schriftliche Einladung durch die Geschäftsführerin zusammen.
3. Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gästen kann Rederecht erteilt werden.
4. Das Ergebnis der Sitzungen wird schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt.
5. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Beirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Geltungsbereich

1. Diese, der Tätigkeit des Beirates zugrunde liegende Geschäftsordnung ist durch den Frauenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2022 beschlossen worden und gilt ab sofort bis zum Ende der Legislaturperiode 2025.
2. Die Geschäftsordnung ist für alle berufenen Mitglieder und ständigen Gäste verbindlich.
3. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder geändert werden.

Berlin, 28. April 2022